



Sitzungsvorlage	angelegt: 03.09.2012	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Hinrichs	03.09.2012	II-077-2012
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Energie		19.09.2012	öffentlich
Verwaltungsausschuss		24.09.2012	nicht öffentlich
Rat		02.10.2012	öffentlich

Bezeichnung:

Erlass einer Aktivierungsrichtlinie für die Gemeinde Wangerland

Für die erste Eröffnungsbilanz gelten die gleichen Bewertungsvorschriften wie für die folgenden Bilanzen, d. h. es sind die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerte für die Vermögensgegenstände aufzunehmen (§ 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG), Schulden sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist (§ 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG). Allerdings bestehen für die **erste** Eröffnungsbilanz nachfolgende Wahlrechte:

a) **Wertaufgriffsgrenze nach § 60 Abs. 2 GemHKVo:**

Bei der Inventur für die erste Eröffnungsbilanz kann auf die Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis 5.000 € einschließlich der Umsatzsteuer verzichtet werden. Proberechnungen haben gezeigt, dass der Aufwand für die Erfassung der Vermögensgegenstände unter 5.000 € in keinem Verhältnis zu den Auswirkungen des Gesamtwertes dieser Gegenstände auf die Eröffnungsbilanz steht.

Die Gemeinde Wangerland verzichtet auf die Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis 5.000 € einschließlich der Umsatzsteuer.

b) **Verzicht auf die Erfassung von Vermögensgegenständen nach § 60 Abs. 3 GemHKVo:**

Die Erfassung von abbeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen kann aus Gründen der Praktikabilität unterbleiben, da Arbeitsaufwand für die Erfassung und Bewertung und der Gesamtwert dieser Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Erfassung von abbeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen unterbleibt.

c) **Vorverlagerte Inventur nach § 60 Abs. 4 GemHKVo:**

Wegen der umfangreichen Arbeiten zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz ist es nicht möglich, die Vermögensgegenstände, Schulden und

Rückstellungen stichtagsbezogenen aufzunehmen und zu bewerten. Diese umfangreichen Arbeiten nehmen einen längeren Zeitraum in Anspruch, so dass nur sukzessiv die Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen durch die Inventur aufgenommen werden können.

Die Gemeinde Wangerland führt eine vorverlagerte Inventur durch.

d) Aktivierung geleisteter Investitionszuwendungen nach § 60 Abs. 5 GemHKVo:

Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und –zuschüsse kann nach § 60 Abs. 5 GemHKVo in der ersten Eröffnungsbilanz verzichtet werden, da häufig in der Vergangenheit nur unzureichende Bewilligungsbescheide erlassen wurden und deshalb heute nur noch schwer ein Nutzungszeitraum für die geförderten Maßnahmen ermittelt werden kann.

Die Gemeinde Wangerland verzichtet auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und –zuschüsse.

e) Aktivierter Umstellungsaufwand:

Gem. Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005 dürfen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, die in den Haushaltsjahren des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens vor der Umstellung angefallen sind, als Investition gem. § 120 Abs. 1 NKomVG angesehen werden. Unabhängig davon, ob eine Finanzierung des Umstellungsaufwandes durch Zuführung dem Vermögenshaushalt erfolgte, besteht das Wahlrecht, die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung als Bilanzierungshilfe gem. Art. 6 Abs. 11 S. 3 GemHausRNeuOG ND 2005 in der ersten Eröffnungsbilanz unter der Bilanzposition „Aktivierter Umstellungsaufwand“ anzusetzen.

Die Gemeinde Wangerland aktiviert den Umstellungsaufwand nicht.

f) Zeitwert für Grundstücke nach § 60 Abs. 6 GemHKVo:

Der Bodenwertanteil für ein Grundstück, das vor dem Jahr 2000 erworben wurde, kann auch mit dem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert. Voraussetzung für die Zeitbewertung von Grund und Boden ist, dass die Ermittlung der Anschaffungswerte nicht möglich oder unververtretbar aufwändig wäre.

Die Gemeinde Wangerland setzt den Bodenwertanteil für ein Grundstück, das vor dem Jahr 2000 erworben wurde, mit dem Zeitwert an.

Die Ausübung der Wahlrechte zu den Punkten a), d) und e) reduzieren zwar das in der ersten Eröffnungsbilanz auszuweisende Reinvermögen, entlastet aber die Ergebnisrechnung der folgenden Jahresabschlüsse von den erforderlichen Abschreibungen.

Neben der Ausübung der Wahlrechte werden in der Aktivierungsrichtlinie die Bewertungen zu den jeweiligen Bilanzpositionen geregelt. Darüber hinaus erfolgen Regelungen zur Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand, zur Fortschreibung von Straßenanlagen sowie zu den Rechnungsabgrenzungen.

Der Geltungsbereich der Aktivierungsrichtlinie erstreckt sich auf die gemeindliche Kernverwaltung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Aktivierungsrichtlinie für die Gemeinde Wangerland in der dieser Niederschrift beigefügten Fassung.

Für die erste Eröffnungsbilanz werden nachfolgende Wahlrechte ausgeübt:

- **Die Gemeinde Wangerland verzichtet auf die Erfassung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert bis 5.000 € einschließlich der Umsatzsteuer (§ 60 Abs. 2 GemHKVo).**
- **Die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen unterbleibt (§ 60 Abs. 3 GemHKVo).**
- **Die Gemeinde Wangerland führt eine vorverlagerte Inventur durch (§ 60 Abs. 4 GemHKVo).**
- **Die Gemeinde Wangerland verzichtet auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und –zuschüsse (§ 60 Abs. 5 GemHKVo).**
- **Die Gemeinde Wangerland aktiviert den Umstellungsaufwand nicht.**
- **Die Gemeinde Wangerland setzt den Bodenwertanteil für ein Grundstück, das vor dem Jahr 2000 erworben wurde, mit dem Zeitwert an (§ 60 Abs. 6 GemHKVo).**

Anlagen:

Aktivierungsrichtlinie (Stand: 1.9.2012)